

ERLÄUTERUNGEN – 275 U

(Die Gesetzesbestimmungen sind auf der Webseite des FÖD Finanzen unter www.fisconetplus.be verfügbar.

Betroffene Artikel:

Art. 68 bis 77, 201, 207, 240, 528 und 530 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, und Art. 47 bis 49bis des Königlichen Erlasses zur Ausführung des Einkommensteuergesetzbuches 1992

Vorbemerkungen

Wer muss diese Aufstellung ausfüllen?

Diese Aufstellung muss von Gesellschaften ausgefüllt werden, die der Gesellschaftssteuer oder der Steuer der Gebietsfremden/Gesellschaften unterliegen und einen Investitionsabzug beantragen.

Benutzte Abkürzungen

Art.	Artikel
EStGB 92	(des) Einkommensteuergesetzbuch(es) 1992
KE/EStGB 92	(des) Königlicher(n) Erlass(es) zur Ausführung des Einkommensteuergesetzbuches 1992
Stj.	Steuerjahr
GesGB	(des) Gesellschaftsgesetzbuch(es)

Allgemeines

1. Der *einmalig* vorgenommene Investitionsabzug entspricht einem Prozentsatz des Investitions- oder Anschaffungswertes von Sachanlagen, die im Neuzustand erworben oder gebildet wurden (siehe jedoch Erläuterungen in Rahmen "Investitionen in Schiffe durch Gesellschaften, die ausschließlich Gewinne aus der Hochseeschifffahrt erzielen") und der neuen immateriellen Anlagen, wenn diese in Belgien zur Ausübung der Berufstätigkeit verwendet werden.
2. Der Prozentsatz des Investitionsabzugs ist an die Entwicklung des Indexes der Verbraucherpreise gebunden.
3. Der Investitionsabzug wird auf Gewinne des Besteuerungszeitraums, im Laufe dessen diese Anlagen erworben oder gebildet wurden, vorgenommen.
4. In bestimmten Fällen kann man sich jedoch für einen *gestaffelten Investitionsabzug* entscheiden; in diesem Fall entspricht der Investitionsabzug einem gewissen Prozentsatz der Abschreibungen, die auf diese Anlagen für jeden Besteuerungszeitraum innerhalb des Abschreibungszeitraums erlaubt sind (siehe Erläuterungen zu Rahmen "Gestaffelter Investitionsabzug").
5. Wenn der Abzug größer ist als die Gewinne oder Profite des Besteuerungszeitraums, wird die eventuell begrenzte Differenz (siehe diesbezügliche Erläuterungen zu Rahmen "Gesamtbetrag der früheren Investitionsabzüge, die noch nicht abgezogen wurden") aufeinanderfolgend auf die Gewinne oder Profite der folgenden Besteuerungszeiträume übertragen, mit Ausnahme des Abzugs bezüglich bestimmter Anlagen, der nicht Gegenstand einer Übertragung auf den folgende Besteuerungszeitraum sein kann (siehe Erläuterungen zu den Spalten "Neue Anlagen, die unmittelbar mit der tatsächlich ausgeübten wirtschaftlichen Tätigkeit verbunden sind" aus Rahmen "Investitionen in neue Anlagen durch kleine Gesellschaften", zu den Zeilen "Frühere Investitionsabzüge, die noch nicht abgezogen wurden, für Investition in neue Anlagen, die während des vorhergehenden Besteuerungszeitraums von kleinen Gesellschaften vorgenommen wurden und unmittelbar an die tatsächlich ausgeübte wirtschaftliche Tätigkeit gebunden sind" und zu den Zeilen "Zu übertragender Investitionsabzug in Bezug auf von kleinen Gesellschaften im Laufe des Besteuerungszeitraums getätigten und unmittelbar an die tatsächlich ausgeübte wirtschaftliche Tätigkeit gebundenen Investitionen in neue Anlagen").

6. Wenn bei Abtretung oder Außerbetriebsetzung einer Anlage die Gesamtheit der gestaffelten Abzüge niedriger ist als der einmalige Abzug, der vorgenommen hätte werden können, kann ein entsprechender zusätzlicher Abzug gewährt werden.
7. Der Investitionsabzug wird für die Bestimmung der späteren Mehrwerte oder Wertminderungen auf Anlagen, für die er gewährt wurde, nicht berücksichtigt.

Ausgeschlossene Investitionen

Der Investitionsabzug ist nicht anwendbar:

1. auf Anlagen, die nicht ausschließlich zur Ausübung der Berufstätigkeit verwendet werden;
2. auf Anlagen, die mit dem Ziel erworben oder gebildet wurden, einem Dritten das Nutzungsrecht aufgrund eines Leasingvertrages oder eines Erbpacht- oder Erbbaubabkommens oder eines ähnlichen Rechtes an einem unbeweglichen Gut abzutreten, wenn diese Anlagen für das Unternehmen, das über diese Rechte verfügt, abschreibbar sind;
3. auf Anlagen, deren Nutzungsrecht unter anderen als die unter Nr. 2 genannten Bestimmungen an einen anderen Steuerpflichtigen abgetreten wurde, es sei denn, diese Abtretung erfolgte zugunsten einer natürlichen Person oder einer Gesellschaft, die selbst den Bedingungen, Kriterien und Grenzen für die Anwendung des Investitionsabzugs zu einem gleichen oder einem höheren Prozentsatz genügt, die diese Anlagen in Belgien zur Erzielung von Gewinnen oder Profiten nutzt und die das Nutzungsrecht weder ganz noch teilweise an einen Dritten abtritt. Diese Ausnahme gilt nicht für audiovisuelle Werke, deren Vertriebsrechte, mit Ausnahme aller anderen Rechte, vorübergehend Dritten zur Ausstrahlung dieser Werke im Ausland überlassen werden können.
4. auf nicht abschreibbare Anlagen;
5. auf Anlagen, deren Abschreibung auf weniger als 3 Besteuerungszeiträume verteilt ist;
6. auf Personenkraftwagen und Kombiwagen, so wie diese in den Vorschriften zur Zulassung von Motorfahrzeugen definiert sind, einschließlich Lieferwagen, die unter Artikel 4 § 3 des Gesetzbuches der der Einkommensteuer gleichgesetzten Steuern bezeichnet sind, außer es handelt sich um folgende Fahrzeuge :
 - Fahrzeuge die ausschließlich als Taxi oder zur Vermietung mit Fahrer genutzt werden und als solche von der Verkehrssteuer auf Kraftfahrzeuge befreit sind,
 - Fahrzeuge, die ausschließlich für den praktischen Unterricht in zugelassenen Fahrschulen verwendet werden und zu diesem Zweck speziell ausgestattet sind,
7. auf Nebenkosten und auf indirekte Produktionskosten, wenn diese Kosten nicht zusammen mit den Anlagen, auf die sie sich beziehen, abgeschrieben werden.

Erläuterungen zu den Rahmen

Vorbemerkung

Gesellschaften, die der Gesellschaftssteuer oder der Steuer der Gebietsfremden/Gesellschaften unterworfen sind, können die "Steuerzuschritt für Forschung und Entwicklung" (vgl. Art. 289^{quater} EStGB 92) wählen.

Gesellschaften, die diese Wahl getroffen haben, können jedoch weder den einmaligen Investitionsabzug für Patente und für Investitionen für umweltfreundliche Forschung und Entwicklung, noch den gestaffelten Investitionsabzug für Investitionen für umweltfreundliche Forschung und Entwicklung weiterhin beanspruchen. Diese Gesellschaften müssen ab dem Steuerjahr, im Laufe dessen die Wahl getroffen wurde, Rahmen "Investitionsabzug für Gesellschaften, die die Steuerzuschritt für Forschung und Entwicklung wählen" der Aufstellung ausfüllen. Diese Wahl ist unwiderruflich und kann in späteren Steuerjahren nicht mehr abgeändert werden.

Gesellschaften, die nicht in Patente oder umweltfreundliche Investitionen für Forschung und Entwicklung investiert haben, sowie Gesellschaften, die effektiv solche Investitionen getätigt, aber (noch) nicht die "Steuerzuschritt für Forschung und Entwicklung" gewählt haben, müssen Rahmen "Investitionsabzug für Gesellschaften, die die Steuerzuschritt für Forschung und Entwicklung nicht wählen" immer ausfüllen.

Rahmen "Investitionsabzug für Gesellschaften, die die Steuerzuschritt für Forschung und Entwicklung nicht wählen"

Rahmen "Einmaliger Investitionsabzug" ist der Berechnung des *einmaligen* Investitionsabzugs vorbehalten, der auf Anlagen angewendet wird, die während des Besteuerungszeitraums, der an Steuerjahr 2017 gebunden ist, erworben oder gebildet wurden.

Folgende Beträge müssen in Rahmen "Einmaliger Investitionsabzug" vermerkt werden:

- in Zeile "Investitions- oder Anschaffungswert": der in Betracht kommende abschreibbare Investitions- oder Anschaffungswert,
- in Zeile "Einmalig": der Investitionsabzug, der dem Produkt entspricht, das man durch Multiplikation des vorgenannten Investitions- oder Anschaffungswertes mit dem entsprechenden Prozentsatz erhält.

Für Stj. 2017 gelten folgende Prozentsätze:

Investitionen in neue Anlagen durch alle Gesellschaften

- "Patente": 13,5 %,
- Investitionen in "Forschung und Entwicklung", d.h. Anlagen zur Förderung der Forschung und der Entwicklung neuer Produkte und hoch entwickelter Technologien, die keine Auswirkungen auf die Umwelt haben, oder negative Auswirkungen auf die Umwelt verringern sollen: 13,5 %,
- "Energie sparende Investitionen", d.h. Anlagen für eine rationellere Energienutzung, für eine Verbesserung der Industrieverfahren hinsichtlich des Energieverbrauchs und insbesondere für die Energierückgewinnung in der Industrie: 13,5 %,
- "Luftabzugs- oder Luftreinigungssysteme in Horeca-Betrieben", und zwar Luftabzugs- oder Luftreinigungssysteme, die in Raucherräumen von Horeca-Betrieben, d.h. alle dem Publikum zugängliche Orte oder Räume, ungeachtet der Zugangsbedingungen, installiert sind, deren hauptsächliche und ständige Tätigkeit darin besteht, Mahlzeiten und/oder Getränke zuzubereiten und/oder zum Verbrauch vor Ort oder zum Mitnehmen anzubieten, und dies selbst kostenlos: 13,5 %,
- "Förderung der Wiederverwendung von Behältern", und zwar Investitionen, die die Wiederverwertung von Behältern begünstigen: 3 %.

Dies betrifft insbesondere Sachanlagen, die *ausschließlich* bestimmt sind zur Gewährleistung von:

- Produktionsverfahren für wiederverwendbare Behälter für Getränke und Industrieerzeugnisse, die in Buch III "Umweltsteuern" des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vollendung der föderalen Staatsstruktur erwähnt sind;
- Rücknahme in den Verkaufsstellen, Zwischenlagerung, Beförderung zur Abfüllanlage oder zu einer Vertriebszentrale im Hinblick auf die Sortierung und Reinigung und Sortierung und Reinigung im Hinblick auf den Rücktransport zu den jeweiligen Abfüllanlagen.

Investitionen in neue Anlagen durch bestimmte Arten von Gesellschaften, d.h. Investitionen in neue Anlagen durch Gesellschaften, die in Art. 15 §§ 1 bis 6 GesGB oder in Art. 15 GesGB oder in Art. 201 Absatz 1 Nr. 1 EStGB 92 bezeichnet sind

Investitionen in die "Absicherung", d.h. Sachanlagen für eine Absicherung von gewerblich genutzten Räumen und deren Inhalt und von in Artikel 44bis § 1 Absatz 3 EStGB 92 bezeichneten Betriebsfahrzeugen: 20,5 %.

Dieser Investitionsabzug gilt:

- für Besteuerungszeiträume, die ab 01.01.2016 beginnen, nur für inländische Gesellschaften, die aufgrund von Artikel 15 §§ 1 bis 6 GesGB als kleine Gesellschaften gelten,
- für Besteuerungszeiträume, die vor 01.01.2016 beginnen, nur für inländische Gesellschaften, die aufgrund von Art. 15

GesGB, wie dieser bestand vor seiner Änderung durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 zur Umsetzung der Richtlinie 2013/34/EU vom 26. Juni 2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates, als kleine Gesellschaften gelten oder für Gesellschaften, die bezeichnet sind in Art. 201 Abs. 1 Nr. 1 EStGB 92 in der vor seiner Änderung durch das Gesetz vom 26. Dezember 2015 über Maßnahmen zur Schaffung von Arbeitsplätzen und zur Erhöhung der Kaufkraft geltenden Fassung und dies für vor 01.01.2016 erworbene oder gebildete Investitionen,

Die Eigenschaft als kleine Gesellschaft im Sinne von Art. 15 §§ 1 bis 6 GesGB (oder Art. 15 GesGB, je nach Fall) muss für das Steuerjahr erfüllt sein, das sich auf den Besteuerungszeitraum bezieht, in dem die Anlagen erworben oder gebildet wurden.

ACHTUNG! Art. 15 § 2 GesGB ist nur ein Mal nicht anwendbar auf das erste Geschäftsjahr, das nach 31.12.2015 beginnt.

Investitionen in Schiffe durch Gesellschaften, die ausschließlich Gewinne aus der Hochseeschifffahrt erzielen

Investitionen in neue Schiffe oder in gebrauchte Schiffe, die erstmals von einem belgischen Steuerpflichtigen in Besitz genommen werden: 30 %.

Abweichend vom allgemeinen Grundsatz, wonach der Investitionsabzug lediglich auf Investitionen in neue Anlagen angewandt werden darf, kann der Abzug für Investitionen in Schiffe ebenfalls für gebrauchte Schiffe gewährt werden, jedoch unter der Bedingung, dass sie erstmals in den Besitz eines belgischen Steuerpflichtigen übergehen.

Außerdem können nur inländische Gesellschaften (oder belgische Niederlassungen ausländischer Gesellschaften), die *ausschließlich* in Art. 115 des Programmgesetzes vom 2. August 2002 beschriebene Tätigkeiten ausüben, und lediglich für den Zeitraum während dessen die aus der Hochseeschifffahrt erzielten Gewinne nicht aufgrund der Tonnage festgelegt werden, einen solchen Investitionsabzug erhalten.

Investitionen in neue Anlagen durch kleine Gesellschaften

- "Neue Anlagen, die unmittelbar mit der tatsächlich ausgeübten wirtschaftlichen Tätigkeit verbunden sind", und zwar erworbene oder gebildete Investitionen, die unmittelbar mit der tatsächlich ausgeübten wirtschaftlichen Tätigkeit verbunden sind: 8 % (4 % für vor 01.01.2016 erworbene oder gebildete Investitionen).

Dieser einmalige Investitionsabzug betrifft in Art. 69 § 1 Absatz 1 Nr. 1 EStGB 92 bezeichnete Investitionen in Anlagen, die von einer Gesellschaft erworben oder gebildet wurden, die aufgrund von Art. 15 GesGB, wie dieser bestand vor seiner Änderung durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 zur Umsetzung der Richtlinie 2013/34/EU vom 26. Juni 2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates, als kleine Gesellschaft gilt, sofern diese Anlagen unmittelbar an die bestehende oder vorgesehene wirtschaftliche Tätigkeit, die die Gesellschaft tatsächlich ausübt, gebunden sind.

ACHTUNG! Art. 15 § 2 GesGB ist nur ein Mal nicht anwendbar auf das erste Geschäftsjahr, das nach 31.12.2015 beginnt.

Anlagen, deren Wert aufgrund von Art. 205ter EStGB 92 in der Berechnung des Risikokapitals für den Abzug von Risikokapital abgezogen würden, gelten für die Anwendung des vorangehenden Absatzes niemals als Anlagen, die zur Ausübung der wirtschaftlichen Tätigkeit genutzt werden.

Dieser Investitionsabzug ist nur anwendbar, wenn die Gesellschaft für den Besteuerungszeitraum, in dem die Investition getätigt wird, unwiderruflich auf den Abzug für Risikokapital gemäß Art. 205bis bis 205novies EStGB 92 verzichtet.

- Investitionen in "Digitale Anlagen für Zahlungs-, Rechnungsstellungs- und Sicherungssysteme", d.h. digitale Anlagen zur Integration und zum Betrieb digitaler Zahlungs- und Rechnungsstellungssysteme und Systeme zur Sicherung der Informations- und Kommunikationstechnologie: 13,5 %.

Dieser Investitionsabzug gilt nur für Gesellschaften, die aufgrund von Artikel 15 §§ 1 bis 6 GesGB (für Besteuerungszeiträume, die vor 01.01.2016 beginnen, aufgrund von Art. 15 GesGB, wie dieser bestand vor seiner Änderung durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 zur Umsetzung der Richtlinie 2013/34/EU vom 26. Juni 2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates) für das Steuerjahr, das an den Besteuerungszeitraum gebunden ist, in dem die Anlagen erworben oder gebildet wurden, als kleine Gesellschaften gelten.

ACHTUNG! Art. 15 § 2 GesGB ist nur ein Mal nicht anwendbar auf das erste Geschäftsjahr, das nach 31.12.2015 beginnt.

Der Rahmen "**Gestaffelter Investitionsabzug**" ist der Berechnung des *gestaffelten* Investitionsabzugs vorbehalten, der auf *folgende Investitionen* angewandt wird, die während des Besteuerungszeitraums, der sich auf Steuerjahr 2017 bezieht, erworben oder gebildet wurden:

- Investitionen in "Forschung und Entwicklung", d.h. Anlagen zur Förderung der Forschung und der Entwicklung neuer Produkte und hoch entwickelter Technologien, die keine Auswirkungen auf die Umwelt haben, oder negative Auswirkungen auf die Umwelt verringern sollen;
- Investitionen in "Produktionsmittel für hochtechnologische Produkte" unter der Bedingung, dass es sich um Produkte handelt, deren Inbetriebnahme neu ist, und dass diese Produkte zum Zeitpunkt ihrer ersten Einführung in die Serienproduktion unmittelbar oder mittelbar hohe Ausgaben für Forschung und Entwicklung einbeziehen. **Dieser Investitionsabzug ist anwendbar auf ab 01.01.2016 erworbene oder gebildete Investitionen unter der Bedingung, dass aus einer Entscheidung der Europäischen Kommission hervorgeht, dass diese Maßnahme keine unvereinbare staatliche Beihilfe darstellt. Die Erfüllung dieser Voraussetzung muss Gegenstand einer vom Minister der Finanzen im Belgischen Staatsblatt veröffentlichten Stellungnahme sein (Art. 100 des Gesetzes vom 26. Dezember 2015 über Maßnahmen zur Schaffung von Arbeitsplätzen und zur Erhöhung der Kaufkraft, BS 30.12.2015, Ausg. 2).**

Der Investitionsabzug für die vorgenannten Investitionen kann über den Abschreibungszeitraum dieser Anlagen gestaffelt werden. In diesem Fall ist der Abzug einheitlich festgelegt auf 20,5 % der Abschreibungen, die für den im Abschreibungszeitraum liegenden Besteuerungszeitraum angenommen werden.

In Rahmen "Gestaffelter Investitionsabzug" sind folgende Beträge zu vermerken:

- in Zeile "Abschreibbarer Investitions- oder Anschaffungswert": der in Betracht kommende abschreibbare Investitions- oder Anschaffungswert der *Investitionen, die berücksichtigt werden können*,
- in Zeile "Zulässige Abschreibungen": die für den Besteuerungszeitraum zulässigen Abschreibungen auf diese Investitionen,
- in Zeile "Gestaffelt": der Investitionsabzug, der 20,5 % der vorgenannten Abschreibungen entspricht.

Rubrik "**Gestaffelte Abzüge für Investitionen der vorhergehenden Besteuerungszeiträume**" ist bestimmt zur Eintragung des Gesamtbetrags der gestaffelten Abzüge, die der Steuerpflichtige für den Besteuerungszeitraum aufgrund von Investitionen *vorheriger Besteuerungszeiträume* beanspruchen kann (für die Steuerjahre 2006 und vorherige konnte der gestaffelte Abzug in bestimmten Fällen ebenfalls für andere Investitionen als Investitionen für Forschung und Entwicklung gewährt werden).

Wenn bei Abtretung oder Außerbetriebsetzung einer Anlage die Gesamtheit der gestaffelten Abzüge niedriger ist als der einmalige Abzug, der vorgenommen hätte werden können, kann ein entsprechender zusätzlicher Abzug gewährt werden. In diesem Fall beinhaltet der zu vermerkende Betrag ebenfalls diesen zusätzlichen Abzug.

Der Gesamtbetrag ist in einer getrennten Anlage zu detaillieren.

In Rubrik "**Gesamtbetrag der früheren Investitionsabzüge, die noch nicht abgezogen wurden**" muss ebenfalls der Gesamtbetrag des grundsätzlich für Steuerjahr 2017 abziehbaren Anteils der Investitionsabzüge vermerkt werden, die der Steuerpflichtige während vorheriger Steuerjahre beanspruchen konnte, die aber nicht angewandt werden konnten, weil die Gewinne nicht ausreichten oder wegen in diesem Bereich anwendbarer Begrenzungen (siehe Absatz 5 dieser Rubrik weiter unten).

Unter "Frühere Investitionsabzüge, die noch nicht abgezogen wurden, für neue oder gebrauchte Schiffe, die erstmals von einem belgischen Steuerpflichtigen in Besitz genommen werden" muss der Teil, der die während vorherigen Besteuerungszeiträumen vorgenommenen Investitionen in Schiffe (in Rahmen "Investitionen in Schiffe durch Gesellschaften, die ausschließlich Gewinne aus der Hochseeschifffahrt erzielen" bezeichnet) betrifft, vermerkt werden. Die Abzugsbegrenzung ist nämlich für diesen Teil nicht anwendbar. Der gegebenenfalls noch nicht angerechnete Teil des Investitionsabzugs, der zum Zeitpunkt der erstmaligen Festlegung der Gewinne aus der Hochseeschifffahrt in Funktion der Tonnage noch verbleibt, kann jedoch erst nach Ablauf des Zeitraums, während dessen die Gewinne in dieser Weise bestimmt werden, erneut in Abzug gebracht werden.

Neben "Frühere Investitionsabzüge, die noch nicht abgezogen wurden, für Investition in neue Anlagen, die während des vorhergehenden Besteuerungszeitraums von kleinen Gesellschaften vorgenommen wurden und unmittelbar an die tatsächlich ausgeübte wirtschaftliche Tätigkeit gebunden sind" wird der Teil der erworbenen oder gebildeten Investitionen eingetragen, die direkt an die tatsächlich ausgeübte wirtschaftliche Tätigkeit gebunden sind (in den Spalten "Neue Anlagen, die unmittelbar mit der tatsächlich ausgeübten wirtschaftlichen Tätigkeit verbunden sind" von Rahmen "Investitionen in neue Anlagen durch kleine Gesellschaften" bezeichnet). Der in diesem Besteuerungszeitraum nicht verwendete Teil dieses Betrags kann nicht mehr übertragen werden.

Unter "Frühere Investitionsabzüge, die noch nicht für andere Investitionen abgezogen wurden" muss der Teil eingetragen werden, der die anderen während der vorherigen Besteuerungszeiträume vorgenommenen Investitionen betrifft.

Der Abzug dieser "Früheren Investitionsabzüge, die noch nicht abgezogen wurden, für Investition in neue Anlagen, die während des vorhergehenden Besteuerungszeitraums von kleinen Gesellschaften vorgenommen wurden und unmittelbar an die tatsächlich ausgeübte wirtschaftliche Tätigkeit gebunden sind" und "Früheren Investitionsabzüge, die noch nicht für andere Investitionen abgezogen wurden" auf Gewinne des Besteuerungszeitraums, der an Steuerjahr 2017 gebunden ist, darf 952.070 Euro oder, falls der Gesamtbetrag des am Ende des vorhergehenden Besteuerungszeitraums so übertragenen Investitionsabzugs höher als 3.808.290 Euro war, 25 % dieses Gesamtbetrags nicht überschreiten.

Bei Übernahme oder Wechsel in der Kontrolle der Gesellschaft im Laufe des Besteuerungszeitraums, die keinen legitimen finanziellen oder wirtschaftlichen Erfordernissen entsprechen, ist der nicht gewährte Investitionsabzug wegen fehlender oder ungenügender Gewinne der Besteuerungszeiträume, die den Besteuerungszeiträumen, in denen die Übernahme oder der Wechsel in der Kontrolle stattgefunden hat, vorangehen, jedoch weder von den Gewinnen dieses Zeitraums, noch von denen eines anderen späteren Besteuerungszeitraums abziehbar.

In Rubrik "**Für den Besteuerungszeitraum abziehbarer Investitionsabzug**" ist der Betrag, der tatsächlich unter Berücksichtigung der Gewinne des Besteuerungszeitraums und der oben vermerkten Abzugsbeschränkungen abgezogen wird, zu vermerken.

In Rubrik "**Auf spätere Besteuerungszeiträume zu übertragen**" ist der auf die späteren Besteuerungszeiträume übertragbare Gesamtbetrag zu vermerken. Dieser zu übertragende Gesamtbetrag berücksichtigt nicht den in Zeile "Frühere Investitionsabzüge, die noch nicht abgezogen wurden, für Investition in neue Anlagen, die während des vorhergehenden Besteuerungszeitraums von kleinen Gesellschaften vorgenommen wurden und unmittelbar an die tatsächlich ausgeübte wirtschaftliche Tätigkeit gebunden sind" hiervor enthaltenen Betrag.

Für die Zeilen "Zu übertragende Investitionsabzüge bezüglich der Investitionen in neue Schiffe oder in gebrauchte Schiffe, die erstmals von einem belgischen Steuerpflichtigen in Besitz genommen werden" und "Zu übertragender Investitionsabzug für andere Investitionen" ist die

gleiche Unterscheidung vorzunehmen wie in Rubrik "Gesamtbetrag der früheren Investitionsabzüge, die noch nicht abgezogen wurden" vorgesehen.

Neben "Zu übertragender Investitionsabzug in Bezug auf von kleinen Gesellschaften im Laufe des Besteuerungszeitraums getätigten und unmittelbar an die tatsächlich ausgeübte wirtschaftliche Tätigkeit gebundenen Investitionen in neue Anlagen" wird der zu übertragende Teil des Abzugs eingetragen, der sich auf in diesem Besteuerungszeitraum erworbenen oder gebildeten, direkt an die tatsächlich ausgeübte wirtschaftliche Tätigkeit gebundenen Investitionen bezieht, die in den Spalten "Neue Anlagen, die unmittelbar mit der tatsächlich ausgeübten wirtschaftlichen Tätigkeit verbunden sind" von Rahmen "Investitionen in neue Anlagen von kleinen Gesellschaften" hiervoor bezeichnet sind. Der Übertrag dieses nicht gewährten Abzugs wegen nicht vorhandener oder unzureichender Gewinne eines Besteuerungszeitraums, für den er vorgenommen werden kann, ist auf den folgenden Besteuerungszeitraum begrenzt.

Rahmen "Investitionsabzug für Gesellschaften, die die Steuergutschrift für Forschung und Entwicklung wählen"

Die Erläuterungen zu Rahmen "Einmaliger Investitionsabzug" von Rahmen «Investitionsabzug für Gesellschaften, die die Steuergutschrift für Forschung und Entwicklung nicht wählen» gelten mutatis mutandis für Rahmen "Einmaliger Investitionsabzug" von Rahmen "Investitionsabzug für Gesellschaften, die die Steuergutschrift für Forschung und Entwicklung wählen". Die Erläuterungen zu den Anlagen in "Produktionsmittel für hochtechnologische Produkte", die in Rahmen "Einmaliger Investitionsabzug" von Rahmen "Investitionsabzug für Gesellschaften, die die Steuergutschrift für Forschung und Entwicklung nicht wählen" angeführt sind, gelten ebenfalls mutatis mutandis für Rahmen "Gestaffelter Investitionsabzug" für diese Anlagen von Rahmen "Investitionsabzug für Gesellschaften, die die Steuergutschrift für Forschung und Entwicklung wählen".

Da die Wahl der Steuergutschrift für Forschung und Entwicklung unwiderruflich ist, sind Investitionen in Patente und in die Forschung und Entwicklung vom Investitionsabzug ausgeschlossen.

Rubrik "**Gestaffelte Abzüge vorheriger Besteuerungszeiträume für andere Investitionen als Investitionen für Forschung und Entwicklung**" ist bestimmt zur Eintragung des Gesamtbetrags der gestaffelten Abzüge, die der Steuerpflichtige für den Besteuerungszeitraum aufgrund von Investitionen *vorheriger Besteuerungszeiträume* beanspruchen kann, jedoch unter Ausnahme der gestaffelten Abzüge für Investitionen für Forschung und Entwicklung, die während vorheriger Besteuerungszeiträume vorgenommen wurden.

Wenn anlässlich der Abtretung oder der Außer-Betrieb-Setzung einer Anlage, die nicht für die "Forschung und Entwicklung" benutzt wird, die Gesamtheit der bereits erhaltenen gestaffelten Abzüge niedriger ist als der einmalige Abzug, der vorgenommen hätte werden können, kann ein entsprechender zusätzlicher Abzug gewährt werden. Der zu vermerkende Betrag beinhaltet gegebenenfalls auch diesen zusätzlichen Abzug.

Der Gesamtbetrag ist in einer getrennten Anlage zu detaillieren.

In Rubrik "**Gesamtbetrag der früheren Investitionsabzüge, die noch nicht abgezogen wurden**" muss ebenfalls der Gesamtbetrag des grundsätzlich für Steuerjahr 2017 abziehbaren Anteils der Investitionsabzüge vermerkt werden, die der Steuerpflichtige während vorheriger Steuerjahre beanspruchen konnte, die aber nicht angewandt werden konnten, weil die Gewinne nicht ausreichten oder wegen in diesem Bereich anwendbarer Begrenzungen (siehe Absatz 6 dieser Rubrik weiter unten).

Unter "Frühere Investitionsabzüge, die noch nicht abgezogen wurden, für neue oder gebrauchte Schiffe, die erstmals von einem belgischen Steuerpflichtigen in Besitz genommen werden" muss der Teil, der die während vorheriger Besteuerungszeiträumen vorgenommenen Investitionen in Schiffe (in Rahmen "Investitionen in Schiffe durch Gesellschaften, die ausschließlich Gewinne aus der Hochseeschifffahrt erzielen" bezeichnet) betrifft, vermerkt werden. Die Abzugsbegrenzung ist nämlich für diesen Teil nicht anwendbar. Der gegebenenfalls noch nicht angerechnete Teil des Investitionsabzugs, der zum Zeitpunkt der erstmaligen Festlegung der Gewinne aus der Hochseeschifffahrt in Funktion der Tonnage noch verbleibt, kann jedoch erst nach Ablauf des Zeitraums, während dessen die Gewinne in dieser Weise bestimmt werden, erneut in Abzug gebracht werden.

Neben "Frühere Investitionsabzüge, die noch nicht abgezogen wurden, für Investition in neue Anlagen, die während des vorhergehenden Besteuerungszeitraums von kleinen Gesellschaften vorgenommen wurden und unmittelbar an die tatsächlich ausgeübte wirtschaftliche Tätigkeit gebunden sind" wird der Teil der erworbenen oder gebildeten Investitionen eingetragen, die direkt an die tatsächlich ausgeübte wirtschaftliche Tätigkeit gebunden sind (in Spalte "Neue Anlagen, die unmittelbar mit der tatsächlich ausgeübten wirtschaftlichen Tätigkeit verbunden sind" von Rahmen "Investitionen in neue Anlagen durch kleine Gesellschaften" bezeichnet). Der in diesem Besteuerungszeitraum nicht verwendete Teil dieses Betrags kann nicht mehr übertragen werden.

Unter "Frühere Investitionsabzüge, die noch nicht für andere Investitionen abgezogen wurden" muss der Teil eingetragen werden, der die anderen während der vorherigen Besteuerungszeiträume vorgenommenen Investitionen betrifft (einschließlich der Investitionen in Patente und der Investitionen für Forschung und Entwicklung).

Unter "Frühere Abzüge für Investitionen, die nicht für die drei vorangehenden Steuerjahre abgezogen werden konnten in Bezug auf den einmaligen Investitionsabzug in Sachen Patente und für den einmaligen und den gestaffelten Investitionsabzug in Sachen Investitionen für Forschung und Entwicklung" müssen die Gesellschaften, die die Steuergutschrift für Forschung und Entwicklung für Stj. 2017 gewählt haben, den Teil der Abzüge eintragen, der die Abzüge betrifft, die für die Stj. 2014, 2015 und 2016 nicht abgezogen werden konnten, bezüglich einerseits des einmalig vorgenommenen Investitionsabzugs für Patente und andererseits des einmaligen Investitionsabzugs und den gestaffelten Abzug für Investitionen für Forschung und Entwicklung.

Der Abzug von "Früheren Investitionsabzüge, die noch nicht abgezogen wurden, für Investition in neue Anlagen, die während des vorhergehenden Besteuerungszeitraums von kleinen Gesellschaften vorgenommen wurden und unmittelbar an die tatsächlich ausgeübte wirtschaftliche Tätigkeit gebunden sind" (m in der Papierfassung) und der Differenz zwischen "Früheren Investitionsabzüge, die noch nicht für andere Investitionen abgezogen wurden" und "Frühere Abzüge für Investitionen, die nicht für die drei vorangehenden Steuerjahre abgezogen werden konnten in Bezug auf den einmaligen Investitionsabzug in Sachen Patente und für den einmaligen und den gestaffelten Investitionsabzug in Sachen Investitionen für Forschung und Entwicklung" (n-o in der Papierfassung) auf Gewinne des Besteuerungszeitraums, der an Steuerjahr 2017 gebunden ist, darf 476.040 Euro oder, falls der Gesamtbetrag des am Ende des vorhergehenden Besteuerungszeitraums so übertragenen Investitionsabzugs höher als 1.904.140 Euro war, 25 % dieses Gesamtbetrags nicht überschreiten.

Bei Übernahme oder Wechsel in der Kontrolle der Gesellschaft im Laufe des Besteuerungszeitraums, die keinen legitimen finanziellen oder wirtschaftlichen Erfordernissen entsprechen, ist der nicht gewährte Investitionsabzug wegen fehlender oder ungenügender Gewinne der Besteuerungszeiträume, die den Besteuerungszeiträumen, in denen die Übernahme oder der Wechsel in der Kontrolle stattgefunden hat, vorangehen, jedoch weder von den Gewinnen dieses Zeitraums, noch von denen eines anderen späteren Besteuerungszeitraums abziehbar.

In Rubrik "**Für den Besteuerungszeitraum abziehbarer Investitionsabzug**" ist der Betrag, der tatsächlich unter Berücksichtigung der Gewinne des Besteuerungszeitraums und der oben vermerkten Abzugsbeschränkungen abgezogen wird, zu vermerken.

In Rubrik "**Auf spätere Besteuerungszeiträume zu übertragen**" ist der auf die späteren Besteuerungszeiträume übertragbare Gesamtbetrag zu vermerken. Dieser zu übertragende Gesamtbetrag berücksichtigt nicht den in Zeile "Frühere Investitionsabzüge, die noch nicht abgezogen wurden, für Investition in neue Anlagen, die während des vorhergehenden Besteuerungszeitraums von kleinen Gesellschaften vorgenommen wurden und unmittelbar an die tatsächlich ausgeübte wirtschaftliche Tätigkeit gebunden sind" hiervoor enthaltenen Betrag.

Für die Zeilen "Zu übertragende Investitionsabzüge bezüglich der Investitionen in neue Schiffe oder in gebrauchte Schiffe, die erstmals von einem belgischen Steuerpflichtigen in Besitz genommen werden" und "Zu übertragender Investitionsabzug für andere Investitionen" ist die gleiche Unterscheidung vorzunehmen wie in Rubrik "Gesamtbetrag der früheren Investitionsabzüge, die noch nicht abgezogen wurden" vorgesehen.

Neben "Zu übertragender Investitionsabzug in Bezug auf von kleinen Gesellschaften im Laufe des Besteuerungszeitraums getätigten und unmittelbar an die tatsächlich ausgeübte wirtschaftliche Tätigkeit gebundenen Investitionen in neue Anlagen" wird der zu übertragende Teil des Abzugs eingetragen, der sich auf in diesem Besteuerungszeitraum erworbenen oder gebildeten, direkt an die tatsächlich ausgeübte wirtschaftliche Tätigkeit gebundenen Investitionen bezieht, die in den Spalten "Neue Anlagen, die unmittelbar mit der tatsächlich ausgeübten wirtschaftlichen Tätigkeit verbunden sind" von Rahmen "Investitionen in neue Anlagen von kleinen Gesellschaften" hiervoor bezeichnet sind. Der Übertrag dieses nicht gewährten Abzugs wegen nicht vorhandener oder unzureichender Gewinne eines Besteuerungszeitraums, für den er vorgenommen werden kann, ist auf den folgenden Besteuerungszeitraum begrenzt.

Es versteht sich von selbst, dass der Teil, der die Abzüge betrifft, die für die Steuerjahre 2014, 2015 und 2016 bezüglich Investitionen in Patente und Investitionen für Forschung und Entwicklung ("Frühere Abzüge für Investitionen, die nicht für die drei vorangehenden Steuerjahre abgezogen werden konnten in Bezug auf den einmaligen Investitionsabzug in Sachen Patente und für den einmaligen und den gestaffelten Investitionsabzug in Sachen Investitionen für Forschung und Entwicklung") nicht abgezogen werden konnten, nicht mehr übernommen werden kann, da dieser Teil als solcher nicht auf die späteren Steuerjahre übertragen werden kann (Umwandlung des Investitionsabzugs in eine Steuergutschrift).

Der Verwaltung zur Verfügung zu haltende Unterlagen

Nachstehende Unterlagen brauchen der Einkommensteuererklärung nicht beigelegt zu werden, müssen jedoch zur Verfügung der Verwaltung gehalten werden.

Für alle Gesellschaften, die den Investitionsabzug beanspruchen, eine Aufstellung, nach Kategorie der in Rubrik "Erläuterungen zu den Rahmen" hiervoor bezeichneten Anlagen (siehe insbesondere Rahmen "Einmaliger Investitionsabzug" und "Gestaffelter Investitionsabzug"), unter Angabe für jede Anlage:

1. des Datums, an dem sie erworben oder gebildet wurde,
2. der genauen Bezeichnung,
3. des Investitions- oder Anschaffungswertes,
4. der normalen Gebrauchs- und der Abschreibungsdauer.

Gesellschaften, die den gestaffelten Abzug für Investitionen für Forschung und Entwicklung (siehe "Gestaffelter Investitionsabzug") wählen, wird empfohlen, für die Berechnung des jährlichen Abzugs die Anlagen nach deren Abschreibungsdauer zu gruppieren.

Für Gesellschaften, die den Abzug aufgrund des Erwerbs eines Patents oder dessen Gebrauchsrechts beanspruchen (siehe "Patente"), die in Art. 47bis KE/EStGB 92 bezeichneten Unterlagen (namentlich eine Kopie des Vertrags, aufgrund dessen das Unternehmen das Patent oder dessen Gebrauchsrecht erworben hat, und den Nachweis, dass das Patent oder dessen Gebrauchsrecht davor nie von einem Unternehmen zur Ausübung seiner gewerblichen Tätigkeit in Belgien benutzt wurde).

Für Gesellschaften, die den Abzug aufgrund von Investitionen für Forschung und Entwicklung beanspruchen (siehe "Forschung und Entwicklung"), die in Art. 48 § 4 KE/EStGB 92 bezeichneten Unterlagen (namentlich die in diesem § 4 Nrn. 1 bis 4 bezeichneten Belege, sowie die durch die zuständige Region ausgestellte Bescheinigung, die bestätigt, dass die aus der Forschung und Entwicklung hervorgehenden neuen Produkte und hochentwickelten Technologien, wofür die betreffenden Anlagen verwendet werden, keine Auswirkungen auf die Umwelt haben, oder negative Auswirkungen auf die Umwelt verringern).

Für Gesellschaften, die den Abzug wegen Energie sparender Investitionen beanspruchen (siehe "Energie sparende Investitionen"), eine Bescheinigung der Region, in der die Investition vorgenommen wird (vgl. Art. 49 KE/EStGB 92).

Für Gesellschaften die den Abzug wegen digitalen Investitionen beanspruchen (siehe "Digitale Anlagen für Zahlungs-, Rechnungsstellungs- und Sicherungssysteme"), die Rechnungen bezüglich der betreffenden Anlagen (vgl. Art. 49/1 KE/EStGB 92).

Für Gesellschaften, die den Abzug wegen Investitionen in die Absicherung (siehe "Absicherung") beanspruchen, die in Art. 49¹ § 4 KE/EStGB 92 bezeichneten Unterlagen (nämlich die unter § 1 dieses Artikels bezeichneten Rechnungen der Investitionen in Sachanlagen und

der Zahlungsnachweis der auf diesen Rechnungen aufgeführten Summen, sowie einerseits für unter § 1 Nr. 4 a dieses Artikels bezeichnete Alarmsysteme und mit diesen Systemen verbundene Komponenten und andererseits für die unter § 1 Nr. 4 c dieses Artikels bezeichnete Ortungs- und Wiederauffindungssysteme, der Nachweis einer schriftlichen Vereinbarung mit einer zugelassenen Alarmzentrale, und für unter § 1 Nr. 4 b dieses Artikels bezeichnete Kamerasysteme, das Original oder eine Abschrift der Bescheinigung, die belegt, dass das System beim Ausschuss für den Schutz des Privatlebens angegeben wurde).